

Ordnung der Ruderjugend des Landesruderverbandes Sachsen e.V. – Jugendordnung

1. Name, Wesen, Sitz

Die Ruderjugend Sachsen (RJS) ist die Jugendorganisation des Landesruderverbandes Sachsen e.V. (LRVS). Sie vertritt die Ruderjugend der Mitgliedsvereine (Kinder, Jugendliche, junge Menschen), die gewählten Jugendvertreter der Mitgliedsvereine sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit der Mitgliedsvereine und des LRVS tätigen Mitarbeiter.

Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des LRVS selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Ihr Sitz ist am Ort des LRVS.

2. Aufgaben

Orientiert an den Zielen der Jugendhilfe und zeitgemäßer Kinder- und Jugendarbeit sind Aufgaben der RJS:

- im Schwerpunkt die Förderung und Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendsports, insbesondere des Rudersports in allen Facetten
- die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit
- Durchführung von Aus- und Weiterbildungen für Multiplikatoren und Zielgruppen
- Entwicklung und Förderung sozialer Kompetenz sowie demokratischer Beteiligungsformen und jugendlichen Ehrenamtes
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit

3. Grundsätze

Die RJS bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

Die RJS ist parteipolitisch unabhängig. In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit sowie Schutz und Erhalt der Natur und Umwelt ein.

4. Organe der Ruderjugend Sachsen

Organe der RJS sind:

- der Ruderjugendtag (RJT)
- der Sprecherrat (SR)

5. Ruderjugendtag

5.1. Der RJT ist das oberste Organ der RJS. Er findet jährlich statt. Er ist vom SR der RJS mindestens drei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Er wird vom SR geleitet. Es gibt ordentliche und außerordentliche RJT. Über den RJT ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

5.2. Die Aufgaben des RJT sind:

- Beratung von Grundsatzfragen
- Wahl des Sprecherrates
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des SR
- Entgegennahme des Berichtes des SR
- Entlastung des SR
- Beschlussfassung zu Anträgen
- Beschlussfassung zu Jugendordnung und Auflösung der RJS

5.3. Zusammensetzung und Stimmverteilung

Der RJT setzt sich zusammen aus:

- dem/der verantwortlichen ÜL/ Trainer/-in im Kinder- und Jugendbereich der Mitgliedsvereine
- den gewählten Jugendleiter/-innen der Mitgliedsvereine
- den Mitgliedern des SR der RJS

Sollte die Wahlfunktion Jugendleiter im Verein nicht besetzt sein, tritt kein Ersatz an deren Stelle.

Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme.

Die Mitglieder des SR haben je eine nicht übertragbare Stimme.

5.4. Beschlussfähigkeit

Der RJT ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig, sofern aus mehr als der Hälfte der Mitgliedsvereine jeweils ein Vertreter anwesend ist.

Sofern ein ordnungsgemäß einberufener RJT nicht beschlussfähig ist, ist zeitnah ein außerordentlicher RJT einzuberufen, dieser ist dann ungeachtet der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

5.5. Wahlen

Wahlen finden offen statt. Geheime Wahl findet statt, wenn mindestens zwei Mitgliedsvereine dies beantragen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Wahlen können auch dezentral in einem offenen Umlaufverfahren erfolgen, sofern eine Mehrheit von zwei Dritteln dafür gestimmt hat.

5.6. Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen offen. Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden der RJS.

Abstimmungen können auch dezentral in einem offenen Umlaufverfahren erfolgen.

5.7. Anträge

Anträge, die auf dem RJT behandelt werden sollen, sind mindestens zwei Wochen vor Beginn in elektronischer Form an den SR einzureichen.

5.8. außerordentliche RJT finden statt:

- wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird
- wenn die Einberufung bei Vorliegen triftiger Gründe durch den SR der RJS beschlossen wird

6. Sprecherrat der Ruderjugend

6.1. Der SR ist der Vorstand der RJS. Er besteht mindestens aus

- dem/ der Vorsitzenden (Landesjugendleiter/-in)
- einem/ einer stellvertretenden Vorsitzenden (stellvertretende/-r Landesjugendleiter/-in)
- einem weiteren Mitglied.

Es können bis zu vier weitere Mitglieder gewählt werden.

6.2. In den SR der RJS ist wählbar, wer einem Mitgliedsverein des LRVS angehört.

6.3. Die Mitglieder des SR der RJS werden für die Dauer von zwei Jahren durch den RJT gewählt. Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Der/ Die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die möglichen weiteren Mitglieder entsprechend einzeln.

6.4. Die Zusammenkünfte des SR finden nach Bedarf statt.

6.5. Der/ Die Vorsitzende sowie der/ die stellvertretende Vorsitzende vertreten die RJS nach innen und außen.

6.6. Der/ Die Vorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende der RJS sind gem. Satzung LRVS Mitglieder des Vorstandes des LRVS.

6.7. Der Sprecherrat gibt sich bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung

6.8. Aufgaben

- führt die Geschäfte der Ruderjugend
- beruft Arbeitsgruppen und Arbeitsgremien, die zur Erledigung seiner Aufgaben vorübergehend oder dauerhaft erforderlich sind und legt deren Tätigkeit fest

- benennt die Vertreter und Delegierten für Gremien, in denen die RJS vertreten ist

7. Kassenführung und Rechnungsprüfung

Die Kassenführung der RJS orientiert sich an Vorgaben des LRVS. Die Rechnungsprüfung der RJS wird durch den Kassenprüfungsausschuss des LRVS wahrgenommen.

8. Änderung der Jugendordnung und Auflösung

8.1. Änderungen der Jugendordnung können von einem ordentlichen oder außerordentlichen RJT beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

8.2. Die Auflösung der RJS kann durch einen ordentlichen oder außerordentlichen RJT erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen erforderlich. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen ist dem LRVS zur Verwendung ausschließlich zum Zwecke der Kinder- und Jugendarbeit zu übereignen.

Verabschiedet auf dem außerordentlichen Ruderjugendtag am 24. März 2018 in Dresden.